

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0376</b>
<b>41 - Jugendamt und Soziales</b>			<b>Datum: 31.08.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Susanne Diedrichs</b>	<b>Tel.: 415</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>41/Herr Struckmann - sz</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**

**23.09.2010**

## FamFG - Umsetzung und Kosten

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Verlängerung der Verträge mit den Erziehungsberatungsstellen (Vorlage Nr. B 10/0345 für die Sitzung vom 26.08.2010) wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob gegenüber dem Land Schleswig-Holstein für die durch die Umsetzung des „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) verursachten Kosten ein finanzieller Ausgleich erhoben werden kann.

Das FamFG ist ein Bundesgesetz. Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Üblicherweise wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch zu den kostenmäßigen Auswirkungen eines Gesetzes Stellung genommen. Die Kommunalen Landesverbände fordern dabei regelmäßig Kostenausgleich, wenn die Kommunen durch neue Aufgaben finanziell belastet werden (sog. Konnexitätsprinzip). Wenn es einen Kostenausgleich gibt, findet dieser in der Regel auf der Ebene des Länderfinanzausgleichs statt.

In diesem Gesetzgebungsverfahren standen Kostenfragen nicht im Vordergrund. Ziel des FamFG ist die verbesserte Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendhilfe durch die Gestaltung von Verfahrensabläufen. Es sollen im beschleunigten Verfahren familiengerichtliche Entscheidungen zur Sorge- und Umgangsregelung der betroffenen Kinder getroffen werden.

Im Übrigen ist das FamFG mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft getreten, so dass es noch keine zuverlässigen Fallzahlen und zu den dazu verursachten Kostensteigerungen gibt.

Das Land selbst hat die Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 29 - 31 JuFöG nach § 57 Abs. 1 JuFöG unter den Finanzierungsvorbehalt "nach Maßgabe des Landeshaushalts gestellt". Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der örtliche Jugendhilfeträger (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes) haben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass die **notwendigen** Einrichtungen, Dienste u. Veranstaltungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Was ist notwendig? Das ist eine wertende, beurteilende Entscheidung, die nach den Kriterien der Jugendhilfeplanung auszurichten ist, z. B. "dass Kontakte in der Familie u. im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können", § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Ob die vom Träger vorgeschlagene frühzeitige Beratung trennungswilliger Eltern notwendig ist und "sich unter dem Strich rechnet", ist eine im Rahmen der Angebotssteuerung nach § 79 SGB VIII zu treffende Entscheidung des jeweiligen örtlichen Jugendhilfeträgers. Bei knappen finanziellen Mitteln ist dies natürlich auch eine Frage der Prioritätensetzung. Diese Entscheidung wird von Jugendamt zu Jugendamt anders ausfallen.

Die nach § 156 Abs. 1 FamFG vorgeschriebene Beratung von Eltern in Umgangs- und Sorgesachen ist Pflichtaufgabe und muss geleistet werden. Die verfügbaren Kapazitäten müssen hierfür eingesetzt werden. Wird auf Präventionsarbeit durch eine frühzeitige Beratung scheidungswilliger Eltern aus Kapazitätsgründen verzichtet, ist nach der praktischen Erfahrung mit einer Eskalation der Familienkonflikte und Zunahme der sog. hochstrittigen Beratungsverfahren zu rechnen.